OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702490/2/ER

Datum:
Linz, 26. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J L, Adresse, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. März 2023, GZ: BHFR/923060000060/23, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 60 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. März 2023, GZ: BHFR/923060000060/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 1 Stunde) wegen einer Übertretung des § 40 Abs 1 Z 3 iVm § 28 Abs 1 Pyrotechnikgesetz (PyroTG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 27.12.2022, 18:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen:x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 besessen, obwohl Sie dafür keine Bewilligung besessen haben.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Sie haben folgende pyrotechnische Gegenstände besessen:
1 Batterie 64-fach, Kat F3 (NEM 800g)
5 Stk. Böller, Kat F4 (NEM 500g)
3 Stk. Böller, Kat F4 (NEM 90g)
29 Stk. Böller, Kat F4 (NEM 232g)
1 Stk. Böller, Kat F4 (NEM 100g)“

I.2. Mit Eingabe vom 11. April 2023 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausschließlich die Strafhöhe bekämpfte. Begründend führte er dazu aus, dass die belangte Behörde von einem Einkommen des Bf iHv 1.800 Euro ausgegangen sei. Tatsächlich sei der Bf jedoch Lehrling und verfüge über ein Einkommen von 1.300 Euro, wobei seine monatlichen Fixkosten rund 1.000 Euro betragen würden, da er alleine wohne. Die verhängte Strafhöhe würde für ihn bedeuten, dass er zwei bis drei Monate sehr wenig zu essen hätte, was für ihn als Diabetiker des Typs 1 nicht gut wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da keine Partei dies beantragt hat und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 14. April 2004 geboren. Er hat am 27. Dezember 2022 die im Spruch des ggst Straferkenntnisses genannten pyrotechnischen Gegenstände

besessen, ohne im Besitz einer dafür erforderlichen Bewilligung zu sein. Die belangte Behörde ging von einem Einkommen des Bf iHv 1.800 Euro aus, das Einkommen des Bf als Lehrling liegt jedoch bei 1.300 Euro, seine Fixkosten betragen monatlich rund 1.000 Euro.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den glaubhaften Ausführungen des Bf über seine finanziellen Verhältnisse.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Durch die Einschränkung der Beschwerde allein auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des ggst Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen (vgl VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239). In der Folge ist daher ausschließlich über die Strafhöhe abzusprechen.

III.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG werden insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit vor Gefährdungen durch pyrotechnische Gegenstände geschützt. Denn mit der Bewilligungserfordernis, die unter anderem für den Besitz von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 und F4 besteht, sollen Gefährdungen von diesen Rechtsgütern vermieden werden. Die Bedeutung dieser Rechtsgüter ist zweifellos als hoch einzustufen. Durch die Tat kam es zu keiner Schädigung, allerdings war eine erhebliche potenzielle Gefährdung im Falle der Verwendung der Feuerwerkskörper gegeben, wie auch aufgrund von Unfällen mit tödlichem Ausgang mit derartigen pyrotechnischen Gegenständen zuletzt zum Jahreswechsel 2022/2023 offenkundig ist.

Betreffend das ggst Delikt besteht ein Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen. Die belangte Behörde hat knapp 20% der Höchststrafe ausgeschöpft.

Bei der Strafbemessung ist ua die wirtschaftliche Situation des Bf zu berücksichtigen. Ferner ist das zum Tatzeitpunkt junge Alter des Bf und der Umstand, dass er sich noch in Ausbildung befindet, zu berücksichtigen.
Gerade angesichts der wiederkehrenden schweren Unfälle mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und F4 – insbesondere bei jungen Erwachsenen – und dem Umstand, dass der Bf dennoch Gegenstände besessen hat, für deren Besitz eine behördliche Bewilligung (§ 28 Abs 1 PyroTG) und der Nachweis von Fachkenntnissen (§ 17 Abs 2 und Abs 3 PyroTG) erforderlich ist, weil diese bereits ex lege eine mittlere (F3) bzw große (F4) Gefahr darstellen (§ 11 Z 3 und Z 4 PyroTG), ist auch die hohe Anzahl der vom Bf besessenen Gegenstände bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Angesichts der erheblichen Gefahr, die an sich diesen Gegenständen bereits innewohnt und die durch unqualifizierten Umgang damit erheblich erhöht wird, wie sich immer wieder in schweren Unfällen auf folgenschwere Weise zeigt, war eine weitere Reduktion der verhängten Strafe einerseits aus spezial- aber auch aus generalpräventiven Gründen nicht gerechtfertigt.

IV. Es war im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. In Entsprechung zur Reduktion der Strafe war auch der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG anzupassen.

Ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war dem Bf gem § 52 Abs 8 und 9 VwGVG nicht aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter